

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 24. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

zum Thema:

Kostenbeteiligung von leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften (Nachfrage auf Drs. 19/19247)

und **Antwort** vom 10. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19518

vom 24.06.2024

über Kostenbeteiligung von Leistungsberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften
(Nachfrage auf Drs. 19/19247)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus der Antwort auf meine schriftl. Anfrage (Drs. 19/19247 Frage 1) geht hervor, dass gemäß der seit 01.01.2019 geltenden Übergangslösung bis zur Einführung einer Unterbringungsgebührenordnung sich Personen, die in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht sind, an den Kosten der Unterbringung beteiligen müssen, soweit sie Einkommen erzielen oder Studierende bzw. Auszubildende sind.
 - a) Wie viele Personen in Gemeinschaftsunterkünften haben im Land Berlin seit dem 01.01.2019 tatsächlich einen Eigenanteil an den Kosten der Unterbringung leisten müssen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Unterkunft, Personengruppe (Einzelperson, zwei Personen, drei Personen, Familien mit vier oder mehr Personen und Studierende/Auszubildende) und Anzahl.
 - b) Wie hat sich der Anteil in Prozent an Personen in Gemeinschaftsunterkünften, die einen Eigenanteil an den Kosten der Unterbringung leisten müssen seit dem 01.01.2019 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Unterkunft, Personengruppe (Einzelperson, zwei Personen, drei Personen, Familien mit vier oder mehr Personen und Studierende/Auszubildende) und Anteil in Prozent.

Zu 1. a) und 1.b): Eine statistische Auswertung der Antragstellerinnen und Antragsteller nach Eigenanteilszahlenden im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

c) Wie sieht das Verfahren in der Übergangslösung im Zusammenhang mit der oben genannten Kostenbeteiligung von der Rechnungsstellung bis zur Durchsetzung der Forderung nach derzeitigem Stand aus?

Zu 1. c): Nach dem Rechnungseingang je Person/Familie durch den vertraglich gebundenen Betreiber gegenüber dem LAF werden die Kosten der Unterbringung gegenüber dem Jobcenter durch separate Rechnungslegung weiterverrechnet. Mit Eingang der Rechnung beim Jobcenter entsteht dort die Fälligkeit der Forderung. Das Jobcenter führt für den Fälligkeitsmonat eine leistungsrechtliche Bedarfsprüfung durch und teilt dem LAF im Ergebnis dieser Bedarfsprüfung die Höhe des Eigenanteils je Person/Familie mit. Das LAF fordert bei der untergebrachten Person/Familie eine Anerkenntniserklärung zur Zahlung des jeweiligen Eigenanteils ein. Anschließend werden der durch das LAF untergebrachten Person/Familie die Kosten des Eigenanteils für die Unterbringung in Rechnung gestellt.

d) Wie viele Personen haben seit dem 01.01.2019 ihre Kostenübernahmerechnung vollständig beglichen? Wie viele Personen haben seit dem 01.01.2019 ihre Kostenübernahmerechnung nicht vollständig beglichen?

e) In wie vielen Fällen mussten die offenen Forderungen seit dem 01.01.2019 durchgesetzt und tituliert werden? Wie viele Verfahren zur Durchsetzung der offenen Forderung sind noch offen und in welcher Höhe?

Zu 1. d) und e): Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen vor.

f) Wie soll das Verfahren im Zusammenhang mit der oben genannten Kostenbeteiligung von der Rechnungsstellung bis zur Durchsetzung der Forderung nach der Einführung einer Unterbringungsgebührenordnung aussehen?

Zu 1. f): Mit der Unterbringungsgebührenordnung werden für das Land Berlin einheitliche Gebühren für die Nutzung landeseigener Unterkünfte für wohnungslose Menschen mit und ohne Fluchthintergrund erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Einzug in eine Unterkunft und endet bei tatsächlichem Auszug. Die unterzubringende Person ist über die Gebührenpflicht sowie die Höhe der Gebühren vor Einzug in die Unterkunft und damit vor dem Beginn der gebührenpflichtigen Benutzung in Kenntnis zu setzen. Erhoben wird die jeweilige Gebühr als monatliche Einheitsgebühr pro Person von der für die Verwaltung der genutzten Unterkunft zuständigen Behörde. Die Festsetzung erfolgt mittels Gebührenbescheid. Fällig wird die festgesetzte Gebühr jeweils am ersten Tag eines Monats. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den verbleibenden Monat unmittelbar mit dem tatsächlichen Einzug fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach Einzug bekanntgegeben, ist die Bekanntgabe der Zeitpunkt

der Fälligkeit. Kostenschuldnerin ist immer die untergebrachte Person. Sofern bei der untergebrachten Person sozialrechtliche Leistungsansprüche bestehen, kann sie die Gebühren bei ihrer Leistungsbehörde als Bedarf der Kosten der Unterkunft (KdU) geltend machen.

2. Aus der Antwort auf meine schriftl. Anfrage (Drs. 19/19247 Frage 7) geht hervor, dass sofern ein Leistungsbetrug festgestellt werde, dieser verfolgt werde. Eine statistische Erfassung erfolge nicht. Es handele sich jedoch nur um wenige Fälle im Jahr.
- a) Bitte um Erläuterung, auf welcher Datengrundlage die Aussage, dass es sich nur um wenige Fälle (Leistungsbetrug im Zusammenhang mit dem AsylbLG) im Jahr handele, getroffen wurde, da eine statistische Erfassung nicht erfolge?
 - b) Wenn es sich gemäß der Antwort, nur um wenige Fälle handele, bitte um Benennung der Anzahl der Fälle in den letzten drei Jahren und der Schadenshöhe?
 - c) Wie stellt der Senat sicher, dass effektive Maßnahmen gegen Leistungsbetrug im Zusammenhang mit dem AsylbLG ergriffen und verbessert werden, wenn keine statistische Erfassung zu Verstößen oder Fällen erfolgt?
 - d) Welche Maßnahmen und/oder Mechanismen bestehen, um Leistungsbetrug im Zusammenhang mit dem AsylbLG zu verhindern?

Zu 2. a) bis 2. d): Wie im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19247 bereits geschildert, findet eine statistische Erhebung der Anzahl an Betrugsfällen nicht statt. Die in Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu erhebenden Daten sind in § 12 AsylbLG abschließend geregelt. Darüber hinaus gehende Informationen können regelmäßig nicht oder nicht valide ermittelt werden, da die Erhebung, Sammlung und Pflege entsprechender Daten aus den Leistungsakten – soweit datenschutzkonform – durch das Personal der Leistungsbehörden neben den gesetzlichen Regelaufgaben nicht geleistet werden kann. Soweit in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19247 auf „wenige Fälle“ verwiesen wird, handelt es sich dabei um eine Einschätzung aus der Praxis, die auf Erfahrungswerte zurückgeht, der jedoch keine konkreten Daten zugrunde liegen. Die Leistungsbehörden greifen in ihrer Arbeit zur Vermeidung von Betrugsfällen auf das leistungsrechtliche Instrumentarium zurück.

Berlin, den 10. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung